

Fragen und Antworten zum Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft II – Legehennen - Bodenhaltung

Stand: 22. April 2022

1. Wer kann mir genauere Auskünfte geben?

Für fachliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Förderung stehen folgende Ansprechpartner der Landwirtschaftskammern zur Verfügung:

Bundesland	Name	Mail, Telefon
LK Burgenland	Ing. Wolfgang Pleier	wolfgang.pleier@lk-bgld.at +43 2682 702-506
LK Kärnten	DI Bernhard Tscharre	bernhard.tscharre@lk-kaernten.at +43 463 5850-1403
LK Niederösterreich	Ing. Oliver Bernhauser	oliver.bernhauser@lk-noe.at +43 5 0259-23404
LK Oberösterreich	Ing. Martin Mayringer	martin.mayringer@lk-ooe.at +43 5 06902-1640
LK Salzburg	DI Dr. Lina Grill	Lina.grill@lk-salzburg.at +43 662 870571 254
LK Steiermark	Anton Koller	anton.koller@lk-stmk.at +43 664 6025961224
LK Tirol	DI Stefan Hörtnagl	stefan.hoertnagl@lk-tirol.at +43 5 9292-1810
LK Vorarlberg	DI Benjamin Mietschnig	benjamin.mietschnig@lk-vbg.at +43 5574 400-200
LK Wien	Ing. Philipp Prock	philipp.prock@lk-wien.at +43 1 5879528-24

2. Wann und wo kann der Förderantrag gestellt werden?

Die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ausschließlich über eAMA möglich. Die Antragstellung ist ab **25. April 2022 und bis spätestens 31. Mai 2022** möglich. Es kann nur ein einziger Antrag für die Zeiträume Jänner bis Februar 2022 gestellt werden.

3. Ist die Antragstellung auch über Smartphone möglich?

Bestimmte Betriebssysteme wie z.B. bei Apple IOS werden nicht unterstützt und wie auch bei der Antragstellung zum MFA Flächen bestehen über diese Systeme technische Probleme, sodass die Antragstellung mit einem PC empfohlen wird.

4. Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Es ist eine Auszahlung im Juli 2022 geplant, bei der alle Anträge berücksichtigt werden.

Die Auszahlung erfolgt Ende August auf die im eAMA bekannt gegebene Bankverbindung.

5. Wie erfolgt die Berechnung der Förderhöhe?

Für die Berechnung müssen keine einzelbetrieblichen Daten angegeben werden. Die grundsätzliche Anforderung eines Rückganges des Deckungsbeitrages im den Betrachtungsmonaten im Vergleich zu den Vorjahresmonaten wird von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB) pauschal für den Betriebszweig Legehennen in Bodenhaltung berechnet. Für den Zeitraum Jänner bis Februar 2022 ist diese Anforderung eines Rückganges von mehr als 30 % des Deckungsbeitrages jedenfalls erfüllt.

Von den durchschnittlichen Deckungsbeiträgen je 100 Anfangshennen und Jahr für diese Monate werden wiederum pauschal angesetzte Festkosten abgezogen. Der sich daraus ergebende Verlust wird zu 70 % ersetzt.

Für die Monate Jänner und Februar stehen die Förderbeträge in €/ 100 Legehennen in Bodenhaltung bereits fest:

Förderung/Einheit	01/2022	02/2022
€/100 Legehennen	19,24	22,24

6. Welche Tierbestandszahlen verwendet die AMA?

Mit der Betriebsnummer werden von der AMA die Herdenbestandsdaten der Poultry Health Data (PHD) bei der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) für Legehennen in Bodenhaltung abgefragt und zur Berechnung der Förderung zu verarbeitet.

7. Welche Bestandsdaten werden herangezogen?

Es wird der höchste Bodenhaltungs-Legehennenbestand in den beantragten Betrachtungszeiträumen verwendet, wobei die zulässigen Stallplätze nicht überschritten werden dürfen.

8. Was ist, wenn ich nicht im Legehennen-Register der QGV gelistet bin?

Jeder Betrieb, der über 350 Legehennen hält, hat sich verpflichtend zu melden. Wenn trotz Meldeverpflichtung keine Registrierung erfolgte, ist eine Förderung in diesem Rahmen ausgeschlossen.

9. Wie wird die Förderung für meinen Betrieb berechnet?

Die von der BAB pauschal für die Legehennen in Bodenhaltung berechneten Fördersätze je Betrachtungsmonat werden mit den Bestandszahlen ihres Betriebes multipliziert. (Legehennen Register bzw. PHD)

10. Die Leistungsdaten meines Betriebes sind besser als die unterstellten 280 Stück Eier / Anfangshenne und Jahr. Werde ich da nicht benachteiligt?

Eine einzelbetriebliche Beurteilung wäre sehr aufwändig und würde bei einem sehr leistungsstarken Betrieb sehr wahrscheinlich zu geringeren Verlusten und damit auch zu einem geringeren Verlustersatz führen.

11. Kann es sein, dass die Förderung bei sehr hoher Inanspruchnahme aus anderen Sektoren gekürzt wird?

Im Falle einer Beantragung über dem zur Verfügung stehenden Gesamtbudget ist eine aliquote Kürzung – unabhängig vom Sektor – notwendig.

12. Ist es bei einer möglichen Kürzung wichtig, den Antrag frühzeitig zu stellen?

Nein, alle Anträge, die innerhalb der Frist eingebracht werden, werden gleichbehandelt.

13. Es gab einen Bewirtschafterwechsel. Wer kann die Förderung beantragen und wem steht die Unterstützung zu?

Antragsteller kann nur der bei der AMA aktuell gemeldete Bewirtschafter sein. Dieser erhält auch den Verlustersatz für den gesamten Zeitraum.

14. Gibt es eine Untergrenze und eine Obergrenze je Betrieb?

Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt **500 €**. Dafür werden die Monate Jänner und Februar 2022 herangezogen.

Der Maximalbetrag (maximale Förderhöhe) beträgt 100.000 €. Übersteigt der errechnete Förderbetrag 100.000 €, wird der Verlustersatz auf den Maximalbetrag gekürzt.

15. Welche COVID-Förderungen können sich noch auf die Höhe meines Auszahlungsbetrages auswirken?

Verlustersatz COFAG: Wurde bei der COFAG für denselben Betriebszweig und Betrachtungszeitraum ein Verlustersatz beantragt bzw. gewährt, wird dieser Betrachtungszeitraum für den Verlustersatz Legehennen in Bodenhaltung gesperrt (Daten werden von der AMA bei der COFAG angefordert).

Außerdem werden für die Überprüfung des beihilferechtlichen Höchstbetrages von 290.000 Euro folgende Förderungen berücksichtigt:

- Fixkostenzuschuss 800.000
- Verlustersatz der COFAG

alle Zahlungen, die von der COFAG genehmigt wurden, sind hier anzurechnen.

Abgleich mit der COFAG erfolgt durch die AMA

- Härtefallfonds Phase 4 (hier sind ausschließlich die Zahlungen für Direktvermarkter relevant)
- Verlustersatz für indirekt Betroffene (Wein, Schwein, Kartoffeln, Legehennen in Bodenhaltung)

Alle Zahlungen, die dazu genehmigt wurden, sind hier anzurechnen. Abgleich erfolgt in der AMA

- aufrechte Haftungen aus 100%igen aws-Überbrückungsgarantien
- Förderungen von Ländern und Gemeinden

Diese Summe aus den letzten 2 Punkten ist bei Frage 4 anzugeben.

16. In welchem Verhältnis steht dieser Verlustersatz zum Fixkostenzuschuss 800.000?

Im Falle der Beantragung und Gewährung eines Fixkostenzuschusses gem. VO über die Gewährung eines FKZ für einen anderen Betrachtungszeitraum darf es insgesamt nicht zu einer Überschreitung des beihilferechtlichen Höchstbetrages nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens in Höhe von EUR 290.000 aus für die Landwirtschaft relevanten Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens kommen.

17. Wozu dient die Angabe der Steuernummer(n) im Antragsformular?

Die Angabe der Steuernummer(n) dient dem Datenabgleich mit der COFAG (COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH).

Folgende Fördermaßnahmen der **COFAG** sind für den Datenabgleich relevant:

- Verlustersatz (www.fixkostenzuschuss.at)
- Fixkostenzuschuss 800.000 (www.fixkostenzuschuss.at)

Es wird geprüft, ob eine der aufgezählten Fördermaßnahmen beantragt wurde. Beim COFAG-Fixkostenzuschuss 800.000 und COFAG-Verlustersatz dient der Datenabgleich darüber hinaus zur allfälligen Kürzung der Förderung bzw. zur Überprüfung des beihilferechtlichen Höchstbetrages.

18. Der Betrieb wird in Form einer GesbR geführt. Welche Steuernummern sind anzugeben?

Bei Personengemeinschaften (GesbR, Ehegemeinschaften) sind die Steuernummern aller beteiligten Partner anzugeben.

Die Angabe der Steuernummer(n) dient dem Datenabgleich mit der COFAG (COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH). Antragsteller bei der COFAG sind die GesbR-Gesellschafter. Zum Datenabgleich sind daher die Steuernummern der GesbR-Gesellschafter (zB Ehepartner) anzugeben. Die Steuernummer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts muss nicht angegeben werden.

19. Was passiert, wenn es eine Steuernummer gibt, diese aber nicht bekannt ist?

Wenn Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuer-/Feststellungs- oder Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind und Ihre Steuernummer nicht kennen, kann die Frage zur Steuernummer mit Nein beantwortet werden.

20. Betriebe ohne MFA: Ist es korrekt, dass sich der Betrieb für die Antragstellung bei eAMA neu registrieren muss?

Ja

21. Ich habe für meinen Betrieb Zuschüsse aus dem Härtefallfonds erhalten. Muss ich diese Förderung unter Punkt 4. beim Antrag angeben?

Diese Zuschüsse aus dem Härtefallfonds sind nicht anzugeben. Die Förderungen vom Härtefallfonds Phase 4 (Direktvermarkter) werden automatisch in der AMA abgefragt. Sie werden für die Überprüfung der beihilferechtlichen Obergrenze benötigt.

22. Wie erfolgt die Berechnung der Beihilfensätze?

Die Voraussetzung für eine solche Entschädigung ist ein festgestellter Rückgang des Deckungsbeitrages von mind. 30 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Diese Untergrenze wird für Halter von Bodenhaltungshennen jedenfalls in den Monaten Jänner und Februar 2022 erreicht. Finanziell unterstützt werden 70% des Verlustes, also erzielter Deckungsbeitrag abzüglich der Fixkosten für einen bestimmten Monat.

Zur Berechnung des Förderbetrages im Detail:

Für 100 gehaltene Legehennen in Bodenhaltung wurde ein Verlustersatz für Jänner von 19,24 € und Februar von 22,24 € errechnet.

Für 3.000 Legehennen ergibt sich somit ein Betrag von $3000/100 \times 19,24 + 3000/100 \times 22,24 = 1.244,40$ € für den Zeitraum Jänner bis Februar 2022.

—